

Satzung der Stadt Altena (Westf.)
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen
vom 6. Mai 2008

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Altena in seiner Sitzung am 14.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zuständigkeit

Die Stadt Altena (Westf.) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder öffentlich-rechtliche Beiträge zur anteiligen Finanzierung der Aufwendungen bzw. Jahresbetriebskosten.

§ 2
Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, bzw. die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen als Personensorgeberechtigte, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt, es sei denn, dass gesetzliche Regelungen dieser Regelung entgegenstehen. Kindergartenjahr ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und ist unabhängig von der An- und Abwesenheit des Kindes. Der Elternbeitrag wird für die zwischen Eltern und Einrichtungsträger vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

(4) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses im laufenden Kalenderjahr ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis vertraglich endet.

(5) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3 **Einkommensermittlung**

(1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die Leistungspflicht bemisst sich nach dem Jahreseinkommen.

(2) Bei der Aufnahme und auf Verlangen haben die Zahlungspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, welche Einkommensgrenze gemäß § 5 Abs. 1 zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Gruppenform und Betreuungszeit zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind während der gesamten Betreuungszeit verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Altena ist ungeachtet dieser Verpflichtung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 4 **Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/der zusammen veranlagten Ehegattin ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das dieses ersetzende Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,00 € sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(3) Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Kinder im Alter von zwei Jahren und älter			
Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich
bis 18.000 Euro	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 Euro	31 €	37 €	49 €
bis 30.000 Euro	40 €	48 €	64 €
bis 36.000 Euro	51 €	61 €	81 €
bis 42.000 Euro	63 €	75 €	100 €
bis 48.000 Euro	77 €	92 €	123 €
bis 54.000 Euro	97 €	116 €	155 €
bis 60.000 Euro	114 €	137 €	183 €
bis 66.000 Euro	139 €	167 €	223 €
über 66.000 Euro	164 €	197 €	263 €

Kinder im Alter von unter zwei Jahren			
Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich
bis 18.000 Euro	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 Euro	75 €	90 €	120 €
bis 30.000 Euro	104 €	125 €	167 €
bis 36.000 Euro	129 €	155 €	207 €
bis 42.000 Euro	160 €	192 €	256 €
bis 48.000 Euro	183 €	220 €	293 €
bis 54.000 Euro	223 €	267 €	356 €
bis 60.000 Euro	242 €	290 €	387 €
bis 66.000 Euro	267 €	320 €	427 €
über 66.000 Euro	283 €	340 €	453 €

(2) Im Fall des § 2 Abs. 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

§ 6 Beitragsermäßigung / Erlass

(1) Besuchen mehr als ein Kind derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, so entfällt der Beitrag für das zweite Kind und für jedes weitere Kind. Besuchen mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist

nur für das Kind ein Beitrag zu erheben, für welches der höchste Beitrag nach dieser Satzung gefordert werden kann.

(2) Auf Antrag können die Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Leistungsverpflichteten nicht zuzumuten sind (§ 90 SGB VIII).

(3) Nicht zuzumuten im Sinne des § 6 Abs. 2 dieser Satzung ist die Belastung für Beitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. In diesen Fällen wird nach Vorlage eines entsprechenden Leistungsnachweises kein Beitrag erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 20.06.2006 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 28.09.2006 außer Kraft.
